

Mannheimer Bedingungen 2013 für die
gewerbliche Sachversicherung
Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13
(Stand: 01.01.2013)

SF_044_0715

- § 1 **Versicherte Sachen**
- § 2 **Versicherbare Gefahren oder Gefahrengruppen**
- § 3 **Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren**
- § 4 **Versicherung gegen einzeln benannte Elementargefahren**
- § 5 **Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken (Technische Versicherung)**
- § 6 **Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (All-Risk Sachversicherung)**
- § 7 **Ausschlüsse**
- § 8 **Versicherter Mietverlust**
- § 9 **Versicherte Kosten**
- § 10 **Versicherungsort; Verschlussvorschriften**
- § 11 **Versicherungswert**
- § 12 **Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages**
- § 13 **Gefahrerhöhung**
- § 14 **Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- § 15 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**
- § 16 **Entschädigungsberechnung**
- § 17 **Repräsentanten**
- § 18 **Beitragsanpassung**
- § 19 **Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Sachversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Versicherung erstreckt sich innerhalb des Versicherungsortes, je nach Vereinbarung, auf
 - a) Gebäude und sonstige Grundstücksbestandteile;
 - b) die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung einschließlich in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
 - c) Vorräte;
 - d) Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen;
 - e) sonstige bewegliche Sachen.
- 2 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist oder
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 97 Abs. 1 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.
- 3 Über die Nr. 2 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- 4 Die Versicherung von fremdem Eigentum gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Bei fremdem Eigentum gemäß Nr. 3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
- 5 Ist Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf einfachen Diebstahl von geschäftlich genutzten oder verliehenen Fahrrädern, wenn
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrserblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem
 - b) der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde.
 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
Die Entschädigung für einfachen Diebstahl ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 6 Ist die Versicherung von Gebäuden vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag auch auf während der Vertragslaufzeit auf dem Versicherungsgrundstück und dessen unmittelbarer Umgebung vorgenommene An-, Um- und Neubauten sowie die hierfür notwendigen, auf der Baustelle befindlichen Baustoffe.
Dies gilt nur für die Versicherung gegen Feuergefahren gemäß § 3 Nr. 1 und für die Zeit vom Baubeginn bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zur Dauer von 12 Monaten.
- 7 Ist Versicherung der Gebäude vereinbart, fallen hierunter nicht
 - a) Photovoltaikanlagen;

- b) elektrische Freileitungen, Ständer, Masten und Einfriedungen;
 - c) Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind;
 - d) Baubuden, Zelte, Traglufthallen.
- 8 Ist Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, fallen hierunter nicht
- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel) und sonstige Wertpapiere (z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
 - b) Geschäftsunterlagen, z. B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen, sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind);
 - c) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - d) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - e) Geldausgabeautomaten,
 - f) Sachen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind sowie alle Baustoffe und Bauteile, die für den Neu-, An- und Umbau von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes vorgesehen sind, nach dem Beginn der jeweiligen Bauarbeiten bis zur Bezugsfertigkeit;
 - g) Hausrat aller Art;
- sowie in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß § 3 Nr. 2:
- h) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie verschlossene Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber, solange der Geldbehälter nicht entnommen ist.
- 9 Ist Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, jedoch nicht Bargeld, Schecks, elektronische Zahlungsmittel, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge.
- 10 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist
- a) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
 - b) Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und rollendes Material sowie zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - c) Off-Shore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen, Anlagen unter Tage, Brücken;
 - d) Lebende Tiere, lebende Pflanzen im Freien, Mikroorganismen;
 - e) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - f) Echte Teppiche, Kunstgegenstände, Antiquitäten.
sowie in der Glasversicherung gemäß § 3 Nr. 5
 - g) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
 - h) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
 - i) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Displays von Computern, Handys und anderen elektronischen Geräten).

§ 2 Versicherbare Gefahren oder Gefahrengruppen

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die infolge einer versicherten Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- 2 Versicherte Gefahren oder Gefahrengruppen sind je nach Vereinbarung
 - a) einzeln benannte Gefahren, § 3
 - b) einzeln benannte Elementargefahren, § 4
 - c) unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken, § 5 (Baustein Technische Versicherung)
 - d) unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken, § 6 (Baustein Sach All-Risk).

§ 3 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren

Die versicherten Sachen sind versichert gegen die Gefahren (Definitionen siehe § 2 Mannheimer AB-Sach '08 soweit im Folgenden nicht etwas Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist):

- 1 Feuergefahren
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität,
 - c) Explosion, Implosion,
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 2 nur wenn die Versicherung von Betriebseinrichtung und Vorräten vereinbart ist: Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes, Raub auf Transportwegen, Vandalismus.
 - a) Für die Versicherung von Einbruchdiebstahl gilt ergänzend zu § 2 Nr. 5 Mannheimer AB-Sach '08:
Folgeschäden im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl an vom Versicherungsnehmer alleine genutzten Räumen des Gebäudes sind mitversichert.
 - b) Für die Versicherung von Raub auf Transportwegen gilt ergänzend zu § 2 Nr. 5 Mannheimer AB-Sach '08:
 - aa) Raub liegt nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
 - bb) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die den Transport in seinem Auftrag durchführen. Dies gilt jedoch nicht für Geldtransporte, wenn der Transportauftrag von einem Unternehmen ausgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit solchen Transporten befasst.
 - cc) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
 - dd) Wirkt der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transportes nicht persönlich mit, erstreckt sich die Versicherung bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 25.000,00 je Versicherungsfall auch auf Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen
 - durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen,
 - durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen,
 - durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden,
 - dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen;
 - ee) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
 - über EUR 25.000,00 nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - über EUR 50.000,00 nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - über EUR 125.000,00 nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - über EUR 250.000,00 nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.Soweit ee) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.
Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.
Soweit ee) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.
Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.
- 3 Leitungswasser.
Versicherungsschutz besteht auch
 - a) innerhalb der versicherten Gebäude gegen
 - Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlage,
 - Schäden durch Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Herdschlangen, gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
 - b) außerhalb der versicherten Gebäude gegen
 - Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und sich innerhalb des Grundstückes befinden, auf dem das versicherte Gebäude steht, und soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- 4 Sturm, Hagel.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
 - d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- 5 Glasbruch, Werbeanlagen.
 - a) Glasbruch für fertig eingesetzte oder montierte Innen- und Außenverglasungen, Kunststoffscheiben oder Lichtkuppeln;
 - b) Glasbruch sowie das Zerbrechen von Röhren oder Kunststoffteilen an Werbeanlagen.

§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Elementargefahren

Die versicherten Sachen sind versichert gegen die Elementargefahren (Definitionen siehe § 2 Mannheimer AB-Sach '08):

- 1 Überschwemmung, Rückstau;
- 2 Erdbeben;
- 3 Erdsenkung;
- 4 Erdbeben;
- 5 Schneedruck;
- 6 Lawinen;
- 7 Vulkanausbruch.

Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens (12 Uhr) mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 7 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

§ 5 Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken (Technische Versicherung)

- 1 Der Versicherer trägt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme alle unbenannten sonstigen Gefahren, die unvorhergesehen einwirken auf
 - a) elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte (Pauschale Elektronik-Versicherung)
 - aa) der Informationstechnik, z.B. Netzwerkanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, Laptops, Notebooks, Organizer, CAD-, CAE-, CAM-Systeme auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
 - bb) der Kommunikationstechnik, z.B. Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telex- und Telefaxgeräte, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen;
 - cc) der Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, Drucker, Scanner bzw. Multifunktionsgeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer;
 - dd) der Sicherungs- und Meldetechnik, z.B. Alarm und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme;
 - b) Maschinen und maschinelle Einrichtungen (Maschinen-Versicherung), die dem Gewerbe dienen (Arbeitsmaschinen) oder Gebäudebestandteil (Haustechnik) sind, soweit dies besonders vereinbart ist;
 - c) sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte sowie sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen, soweit dies besonders vereinbart ist (Technische Versicherung).
- 2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - b) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
 - c) Kurzschluss-, Überstrom- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen mit oder ohne Feuererscheinung durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes entstehen;
 - d) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
 - e) Zerreißen infolge Fliehkraft;
 - f) Überdruck oder Unterdruck;
 - g) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - h) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - i) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - j) Abhandenkommen durch Diebstahl oder Plünderung in den Versicherungsräumen;
 - k) Frost.

- 3 Mitversichert sind
- Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), die vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z.B. Festplatten jeder Art) sowie Daten (maschinenlesbare Informationen), die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten);
 - Datenträger, die vom Benutzer auswechselbar sind (z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder und Disketten) sowie die entsprechenden Daten, z.B. Stamm und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen, soweit dies besonders vereinbart ist.
- 4 Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen sind gemäß Nr. 1 b) oder c) nur mitversichert gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden.
- 5 Nicht mitversichert sind:
- Hilfs- und Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Katalysatoren, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle, Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechsellüvetten, Reagenzgefäße;
 - Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben;
 - sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempel, Muster und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertücher, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien;
 - fahrbare Sachen und Baugeräte;
 - mobile Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone;
 - Handels- und Lagerware, Vorführgeräte;
 - elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Büro- sowie Sicherungs- und Meldetechnik (Nr. 1 a), die zum Schadenzeitpunkt älter als 15 Jahre sind;
 - Maschinen und maschinelle Einrichtungen, die dem Gewerbe dienen sowie haustechnische Anlagen (Nr. 1 b), die zum Schadenzeitpunkt älter als 30 Jahre sind;
 - sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte sowie sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen (Nr. 1 c), die zum Schadenzeitpunkt älter als 15 Jahre sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probebetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb entweder am Versicherungsort zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich dort bereits in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht; dies gilt auch während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (All-Risk Sachversicherung)

- 1 Der Versicherer trägt für andere versicherte Sachen als elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, Maschinen und maschinelle Einrichtungen sowie haustechnische Anlagen (§ 5 Nr. 1) alle unbenannten sonstigen Gefahren, die unvorhergesehen von außen auf die versicherten Sachen einwirken.
- 2 Besonderes Kündigungsrecht
- Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (Nr. 1) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam;
 - Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 7 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, stets
- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand, insbesondere Beschlagnahme oder Enteignung. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser ausgeschlossenen Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit;
 - Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung sind eingeschlossen.
Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
 - Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr;

- Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- Schäden durch Sturmflut;
 - Schäden durch Grundwasser, Rückstau stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag, sofern nicht besonders vereinbart;
 - Schäden, die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche. Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherter Mietverlust (§ 8) und versicherte Kosten (§ 9);
- 2 Die Versicherung von Sachen, die sich an Versicherungsorten im Ausland befinden, erstreckt sich nicht auf:
- Schäden durch Flut oder Überschwemmung in den Niederlanden und Belgien;
 - Schäden, für die eine Pflicht- oder Monopolversicherung abzuschließen ist oder für die aufgrund örtlicher Regierungs- oder ähnlicher Versicherungsprogramme oder Pools Entschädigungen für den eingetretenen Schaden beansprucht werden kann. Der Versicherer leistet Entschädigung nur insoweit, als aus diesen Versicherungsprogrammen oder Pools keine oder nur teilweise Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt z.B.:
 - in Frankreich für Elementarschäden infolge eines Ereignisses, das auf Basis von Verordnungen zur "Catastrophe Naturelle" erklärt wird;
 - in Belgien für Elementarschäden, soweit es sich um Rettungskosten handelt;
 - in Spanien für Schäden, die zur "Calamidad Nacional" erklärt werden und durch das "Consortio sobre riesgos extraordinarios" gedeckt sind;
 - in der Schweiz für Schäden, die nach Verordnungen über die Elementarschadenversicherung gedeckt sind;
 - in Norwegen für Schäden, die über den Elementarschadenpool gedeckt sind.
- 3 Die Versicherung gegen Brand und Explosion (§ 3 Nr. 1) erstreckt sich nicht auf
- Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sowie an Filteranlagen sind allerdings auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht;
 - Schäden, die an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
 - Schäden durch Erdbeben;
 - Schäden durch Innere Unruhen.
Folgeschäden sind durch Nr. 3 a) und b) nicht ausgeschlossen.
- 4 Die Versicherung gegen Leitungswasser (§ 3 Nr. 3) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
- Plansch- oder Reinigungswasser;
 - Schwamm, Pilz, sofern nicht Folge eines versicherten Ereignisses;
 - Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben;
 - außerhalb der versicherten Gebäude nicht auf Schäden durch: Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung;
 - außerhalb des Versicherungsortes nicht auf Schäden durch: Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Leitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung.
- 5 Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 2) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist oder wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist.
- 6 Die Versicherung gegen Sturm, Hagel (§ 3 Nr. 4) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen;
 - Lawinen.
 - an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrmelde-, Beleuchtungsanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
Folgeschäden sind durch lit. a) nicht ausgeschlossen.
- 7 Die Versicherung gegen Glasbruch (§ 3 Nr. 5) erstreckt sich nicht auf
- Schäden durch
 - Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

- cc) Schäden durch Zerbrechen von Wand- oder sonstigen Platten, wenn sich diese unversehrt gelöst haben;
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.
- 8 Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 2), Sturm, Hagel (§ 3 Nr. 4), einzeln benannte Elementargefahren (§ 4), unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken (§ 5) und unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (§ 6) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an im Freien befindlichen Sachen.
- 9 Die Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren für elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, Maschinen und maschinelle Einrichtungen sowie haustechnische Anlagen (§ 5) erstreckt sich nicht auf Schäden
- a) durch Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen;
 - b) durch andere als in § 5 Nr. 2 j genannte Ereignisse, die ein Abhanden kommen verursachen, z.B. Liegenlassen, Unterschlagung u.ä.;
 - c) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten,
 - d) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
- Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.
- Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von § 5 Nr. 2 a), g), h) und i); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;
- e) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - f) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;
 - g) durch Abhanden kommen von Kopierschutzsteckern (Dongles), wenn hierdurch die Software nicht mehr nutzbar ist;
 - h) an elektronischen Bauelementen (Bauteilen), wenn eine versicherte Gefahr nicht nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
 - i) an versicherten Daten gemäß § 5 Nr. 3 a), wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten nicht infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
 - j) an versicherten Daten gemäß § 5 Nr. 3 b), wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten nicht infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, eingetreten ist, es sei denn, dass die Daten nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.
- 10 Die Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren für andere versicherte Sachen als elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, Maschinen und maschinelle Einrichtungen sowie haustechnische Anlagen (§ 6) erstreckt sich nicht auf Schäden
- a) durch Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
 - b) durch Veruntreuung, Betrug, Erpressung, Unterschlagung, Diebstahl, Fälschung, Spionage;
 - c) durch Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden (z.B. Inventurdifferenz), sonstige ungeklärte Verluste;
 - d) durch Kontamination, Verseuchung, Vergiftung, Beaufschlagung, Verunreinigung oder Aufbringung von Farbe (z.B. Graffiti);
 - e) durch allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Alterung, Korrosion, in die versicherte Sache gelangte Fremdkörper, durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Verderb, Fäulnis, Verschleiß, Erosion, Gewichtsverlust, Wechsel von Geschmack, Farbe, Aussehen, Größe und Struktur;
 - f) durch Ver- und Bearbeitung, Reparatur, Erprobung oder Montage;
 - g) durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit einer Sache oder eines Zustandes;
 - h) durch Witterungs- und Temperatureinflüsse, sowie Smog und Staub am im Freien befindlichen, beweglichen Sachen oder an Sachen in offenen Gebäuden;

- i) durch Insekten und Ungeziefer, Algen, Pilze oder Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien);
 - j) durch Ausfall von produktionssteuernden und EDV-Anlagen, sowie Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
 - k) durch Ausfall, Zufuhr oder mangelhafte Funktion der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung oder von Datennetzen, sofern nicht durch einen auf dem Versicherungsort eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden entstanden;
 - l) durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von AirCondition, Kühl- oder Heizsystemen sofern nicht durch einen auf dem Versicherungsort eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden entstanden;
 - m) durch Reißen, Senken, Dehnen, Schrumpfen von Gebäuden oder Teilen davon einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen;
 - n) für die Ersatz von einem Dritten erlangt werden kann.
- Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- Folgeschäden sind durch lit. g) - n) nicht ausgeschlossen.
- o) an versicherten Daten, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten nicht infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

§ 8 Versicherter Mietverlust

Ist Versicherung von Gebäuden vereinbart, ersetzt der Versicherer als Mietverlust

- a) den Mietausfall, wenn ein Mieter infolge eines nach den §§ 2 bis 7 versicherten Sachschadens kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern. Für Gebäude und Räume die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, werden Mietausfall und fortlaufende Nebenkosten nur ersetzt, wenn die Vermietung zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen wird;
- b) den Nutzungsausfall, wenn Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder die er unentgeltlich Dritten überlassen hat, infolge eines nach den §§ 2 bis 7 versicherten Sachschadens unbenutzbar geworden sind und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann. Die Höhe des zu ersetzenden Ausfalls bestimmt sich nach dem ortsüblichen Mietwert der Räume;
- c) etwaige fortlaufende Nebenkosten.

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Mietausfall leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Sie beträgt 12 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 9 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen, betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
- Notwendige Aufwendungen für Eil- und Expressfracht, Überstunden und Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten infolge von Schäden an der technischen Betriebseinrichtung werden wie Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer bis zum hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen
 - a) Aufräumungs- und Abbruchkosten; das heißt Kosten für das Aufräumen, der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten von versicherten Sachen zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten;
 - b) Feuerlöschkosten; das heißt Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte;
 - c) Bewegungs- und Schutzkosten; das heißt Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
 - d) Rückreisekosten für den Versicherungsnehmer bei einem Schadenfall. Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer entstehenden Rückreisekosten, wenn er sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles auf einer Urlaubs- oder Geschäftsreise befindet. Ersetzt werden die Aufwendungen für

- aa) die Bahnfahrt in der 1. Klasse einschließlich Zuschläge sowie nachgewiesene Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel, oder
- bb) einen Linienflug in der Economy-Klasse, sofern der Schadenort mehr als 1.000 km Luftlinie von dem Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers entfernt ist, sowie nachgewiesene Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel.
Entschädigung wird geleistet, sofern die Entfernung zwischen Aufenthalts- und Schadenort mindestens 50 km Luftlinie beträgt;
- e) Preisdifferenz-Versicherung;
das heißt Kosten für die Erhöhung des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen.
 - aa) Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach § 9 Nr. 2 g) versichert sind;
- f) Sachverständigenkosten.
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach § 12 Mannheimer AB-Sach '08 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- g) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
 - aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
 - bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach e) versichert sind.
 - ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- h) Kosten für Dekontamination im Erdreich.
 - aa) Der Versicherer ersetzt - nur für Schäden infolge einzeln benannter Gefahren (§ 3) - Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- ff) Für Aufwendungen gemäß aa) infolge von Versicherungsfällen, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme für diese Position (Jahreshöchstentschädigung).
- gg) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 9 Nr. 2 a).
 - i) Aufräumungskosten für radioaktive Isotope;
das heißt Kosten für Schäden, die als Folge einer versicherten Gefahr gemäß § 3 Nr. 1 bis 4 durch auf dem Versicherungsort befindliche radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung. Versicherte Kosten werden nur ersetzt, soweit sie auch ohne die Verseuchung angefallen wären. Zusätzliche Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
Mitversichert sind Bergungskosten für radioaktiv verseuchte Strahler.
 - j) Kosten durch Gebäudebeschädigungen;
das heißt Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder infolge des Versuchs einer solchen Tat für die Beseitigung von Schäden an
 - aa) Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden),
 - bb) Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Schäden an Schaukästen und Vitrinen);
sofern hierfür nicht Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.
 - k) Schlossänderungskosten;
das heißt Kosten für
 - aa) Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder auf Transportwegen abhanden gekommen sind. Dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen;
 - bb) Schlossänderungen infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln.
Der Versicherer ersetzt nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung des Behältnisses.
 - l) Kosten infolge von Glasbruch;
das heißt Kosten für notwendige Aufwendungen für
 - aa) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);
 - bb) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien;
 - cc) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
 - dd) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
 - ee) Schäden an ausgestellten Waren oder Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (§ 3 Nr. 5) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
- 3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für
 - a) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);
 - b) zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;
 - c) zusätzliche Kosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

§ 10 Versicherungsort; Verschlussvorschriften

- 1 Der Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- 2 Versicherungsort
 - a) für Einrichtung und Vorräte
sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag be-

- zeichnetem Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung;
- für Gebäude
- sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden;
- für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.
- b) für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist;
 - c) für Schäden durch Raub auf Transportwegen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
 - d) Versicherte Sachen sind gegen die Feuergefahren (§ 3 Nr. 1) und gegen Leitungswasser (§ 3 Nr. 3) auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).
- 3 Bei der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Raub auf Transportwegen und Vandalismus (§ 3 Nr. 2) besteht Versicherungsschutz nur, wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben. Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.
- 4 Schlüssel zu Geldschränken und Tresoren sind außerhalb des Versicherungsortes oder innerhalb des Versicherungsortes nur in einem Behältnis versichert, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind.
- 5 Bargeld und Wertsachen
- a) Wenn die Versicherung von Bargeld und Wertsachen vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen und Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.
 - b) Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Nr. 5 a).
 - c) Wenn die Versicherung von Bargeld und Wertsachen vereinbart ist, ist im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) versichert, solange diese geöffnet sind. Die Entschädigung ist auf EUR 25,00 je Registrierkasse oder Automat und außerdem auf EUR 250,00 je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Beträge vereinbart sind.
- 6 Abhängige Außenversicherung
- a) Versichert sind gegen Feuergefahren gemäß § 3 Nr. 1, Leitungswasser gemäß § 3 Nr. 3, Sturm und Hagel gemäß § 3 Nr. 4 und unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken (Technische Versicherung) (ausgenommen Diebstahl) gemäß § 5, Sachen der Positionen 2 und 3 zur „Deklaration zur gewerblichen Multi-Risk-Versicherung (Sachversicherung)“, bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze vorübergehend auch außerhalb des Versicherungsortes. Dies gilt innerhalb der Mitgliedsländer der Europäischen Union, inklusive der Schweiz. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
Für die Gefahren Sturm und Hagel gemäß § 3 Nr. 4 ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.
 - b) Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 13 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen von 4 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist, eine vorläufige Zahlung leisten.
 - c) Ist der Prämienatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 5 a) höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt § 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08 (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.
 - d) Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 5 a) außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
 - e) Nr. 5 c) und Nr. 5 d) sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.
- 7 Versicherungsort für Sicherungsdaten und -datenträger ist auch das Gebäude auf anderen Grundstücken, in das diese ausgelagert sind.

§ 11 Versicherungswert

Versicherungswert ist

- 1 für Gebäude
 - a) der Neuwert;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
 - c) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist.
Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
- 2 für die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen:
 - a) der Neuwert;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
 - c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist oder, soweit diese Sache vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles als ausrangiert gekennzeichnet war;
- 3 Ergänzend zu § 3 Nr. 2 der Mannheimer AB-Sach '08 sind Bestandteil des Neuwertes gemäß Nr. 1 a) und 2 a) insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei bei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den zusätzlichen Kosten (§ 9 Nr. 2 h) - sofern vereinbart.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den zusätzlichen Kosten (§ 9 Nr. 2 f) - sofern vereinbart;
- 4 für Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind,
für Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
für Rohstoffe;
für Naturerzeugnisse:
der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
für vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellte lieferungsfertige Erzeugnissen sowie Handelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann.
Die Erzeugnisse gelten von dem Zeitpunkt an als lieferungsfertig, in dem die Produktion abgeschlossen ist; insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Erzeugnisse verpackt sind;
- 5 für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger:
der Neuwert;
- 6 für Daten:
der Betrag, der für die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe aufzuwenden ist, höchstens jedoch der aufzuwendende Betrag für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen oder damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand;
- 7 für Wertpapiere mit amtlichem Kurs:
der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- 8 für Sparbücher:
der Betrag des Guthabens;
- 9 für sonstige Wertpapiere:
der Marktpreis;
- 10 für echte Teppiche, Kunstgegenstände und Antiquitäten der Aufwand für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen vergleichbarer Art und Güte. Ist die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der gleichen Sache nicht möglich, kann der Versicherungsnehmer eine in Qualität und Preis vergleichbare Sache anschaffen. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt durch den nachgewiesenen Anschaffungspreis der beschädigten oder abhanden gekommenen Sache. Für den Minderwert von Sammlungen und/oder Serien durch Beschädigung und/oder Verlust einzelner Sachen wird keine Entschädigung geleistet;
- 11 für Grundstücksbestandteile, die nicht Gebäude sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sowie für Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen und für alle sonstigen in Nr. 4 bis Nr. 10 nicht genannten beweglichen Sachen:
a) der Zeitwert;

- b) der gemeine Wert unter den Voraussetzungen gemäß Nr. 2 c).
 12 Umsatzsteuer
 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

§ 12 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Ziffern 1-4 entsprechend.

§ 13 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen,
 - a) wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat;
 - b) wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 14 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
 - b) für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Versicherungsortes zu sorgen;
 - c) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
 - d) für Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen und, soweit Schäden durch sonstige wasserführende Anlagen in die Versicherung eingeschlossen sind, auch für Instandhaltung dieser Anlagen zu sorgen. Sind nach sachverständigem Ermessen oder gesetzlichen (insbesondere DIN) Vorschriften Neubeschaffungen oder Abänderungen von Wasserleitungsanlagen und sonstigen wasserführenden Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost erforderlich, müssen sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer vom Versicherer bestimmten angemessenen Frist ausgeführt werden;
 - e) die Gebäude oder Räume von Gebäuden entweder ausreichend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten;
 - f) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflusseinrichtungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
 - g) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall vor-

raussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhanden kommen können.

Abs. 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt EUR 2.500,00 nicht übersteigt.

Abs. 1 gilt ferner nicht für Briefmarken;

- h) Nachweise über Herkunft, Echtheit und Wert (z.B. Gutachten oder Zertifikate soweit vorhanden) von echten Teppichen, Kunstgegenständen und Antiquitäten so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
 - i) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können, d.h. auf keinen Fall im gleichen Raum und nicht auf dem gleichen Datenträger. Weiterhin hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten;
 - j) Dach, Fenster und Türen von Kraftfahrzeugen bei Abwesenheit verschlossen zu halten;
 - k) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhanden kommen versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird; bei Schäden über EUR 5.000,00 sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber telefonisch oder schriftlich erfolgen;
 - b) der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei - sofern für ihn zumutbar - die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - d) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, ferner vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen (z.B. bei Gebäudeschäden einen beglaubigten Grundbuchauszug), deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - f) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn,
 - aa) die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder
 - bb) die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
 - cc) der Versicherer hat zugestimmt oder
 - dd) die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden.
 Wenn der Versicherungsnehmer aus Gründen gemäß aa) bis dd) das Schadenbild nicht unverändert lässt, hat er jedoch das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - g) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen.
 - h) den Diebstahl von versicherten Fahrrädern unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 16 Entschädigungsberechnung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung sind grundsätzlich die §§ 9 und 10 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Ergänzend zu § 9 Nr. 1 der Mannheimer AB-Sach '08 werden bei der Entschädigungsberechnung öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die

noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, berücksichtigt, soweit

- a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
 - d) Zu einem je nach Vereinbarung bestehenden Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen vergleiche die Regelungen in § 9.
- 3 Für die Versicherung gegen Glasbruch (§ 3 Nr. 5) gilt:
Abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 ersetzt der Versicherer einbruchhemmende Verglasungen ab der Sicherheitsstufe EH 1, B 1, die infolge Glasbruch zerstört oder beschädigt werden, durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz). Der Versicherer erteilt den Reparaturauftrag, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4 Für die Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren für elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, Maschinen und maschinelle Einrichtungen sowie haustechnische Anlagen (§ 5) gilt:
a) Gemäß § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '08 werden bei Schäden an Teilen gemäß § 5 Nr. 4 sowie an Röhren, Zwischenbildträgern, Verbrennungsmotoren und Akkumulatorenbatterien die Reparaturkosten gekürzt.
Diese Kürzung beträgt bei Schäden an
aa) Bildaufnahmeröhren nach einer Benutzungsdauer von 12 Monaten 3 Prozent je Monat;
bb) Bildwiedergaberöhren nach einer Benutzungsdauer von 18 Monaten 2,5 Prozent je Monat;
cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen 10 Prozent je Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent, bei Transportbändern 10 Prozent je Jahr, vom 6. Jahr an jedoch nur noch 5 Prozent je Jahr.
b) Werden beschädigte Sachen erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten.
c) Wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit überstiegen hätten.
5. Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 17 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 18 Beitragsanpassung

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, einmal im Kalenderjahr die Beiträge bestehender Verträge daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Erhöhung oder Verminderung vorgenommen werden muss. Damit soll die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Versicherers aus den Versicherungsverträgen, die sachgemäße Berechnung der Beiträge sowie die Erhaltung des bei Vertragsabschluss vorhandenen Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung sichergestellt werden.

Bei der Überprüfung werden

- a) die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik angewendet;
- b) diejenigen Versicherungsverträge zusammengefasst, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen und
- c) nur Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (einschließlich Schadenregulierungskosten) berücksichtigt, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind und die bis zur nächsten Überprüfung erwartet werden. Unverändert bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge.

Ergibt die Überprüfung höhere als die bisherigen Beiträge, ist der Versicherer berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Im Falle einer

Verminderung ist der Versicherer verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

Sind die ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge (bei gleichem Versicherungsschutz und gleichen Beitragsberechnungsmerkmalen), kann der Versicherer auch für die bestehenden Verträge dennoch höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

Anpassungen des Beitrages werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Beitragserhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 19 Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Sachversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Sachversicherung (Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.